

Rechtsschutz

ALLRECHT
Rechtsschutzversicherungen



**Auszug aus dem
Bußgeldkatalog**

Stand: 28.04.2020

Punktesystem

Am 14.02.20 hat der Bundesrat den geplanten Änderungen zur Straßenverkehrsordnung zugestimmt. Danach gelten härtere Strafen für Rettungsgassen-Verstöße, Halten und Parken auf Geh- und Radwegen sowie in zweiter Reihe. Zudem sind höhere Sanktionen für Geschwindigkeitsüberschreitungen im Bußgeldkatalog festgelegt.

Maßgeblich für die Regelung des Punkte- bzw. Bußgeld-Systems in Flensburg war zuletzt die Neuregelung, die zum 01. Mai 2014 in Kraft getreten war.

Wie die verschiedenen Tatbestände dieser Regelung nach geahndet werden, können Sie der folgenden Tabelle entnehmen:

Tatbestände	
Altes System	Neues System (seit 2014)
Ordnungswidrigkeit 1 bis 4 Punkte	Schwerer Verstoß (Ordnungswidrigkeit) 1 Punkt
Ordnungswidrigkeit mit Regelfahrverbot 3 bis 4 Punkte	Besonders schwerer Verstoß (Ordnungswidrigkeit mit Fahrverbot oder Straftat ohne oder mit Fahrverbot bis zu 3 Monaten) 2 Punkte
Straftat mit Entziehung der Fahrerlaubnis 5 bis 7 Punkte	Straftat mit Entziehung der Fahrerlaubnis 3 Punkte

Welche Konsequenzen bzw. Maßnahmen Sie bei den jeweiligen Punkteständen zu erwarten haben und wie sich die Umrechnung der „alten“ Punkte verhält, erfahren Sie in der folgenden Darstellung.

Punkte „alt“	Punkte seit 2014	Abstufung
1 bis 3 Punkte 4 bis 5 Punkte 6 bis 7 Punkte	1 Punkt 2 Punkte 3 Punkte	Vormerkung
8 bis 10 Punkte 11 bis 13 Punkte	4 Punkte 5 Punkte	Ermahnung
14 bis 15 Punkte 16 bis 17 Punkte	6 Punkte 7 Punkte	Verwarnung
18 Punkte	8 Punkte	Entzug

Vormerkung:

Eine Vormerkung ist eine Eintragung ohne Einleitung sonstiger Maßnahmen gegen den Betroffenen. Sie erhalten einen Hinweis auf die Möglichkeit zur freiwilligen Teilnahme an einem Fahreignungsseminar, um Ihren Punktestand zu reduzieren (max. 1 Punkt).

Ermahnung:

Es erfolgt eine schriftliche Ermahnung durch das Kraftfahrtbundesamt mit dem Hinweis auf die Möglichkeit zur freiwilligen Teilnahme an einem Fahreignungsseminar, um den Punktestand abzubauen. Der Punktabzug (max. 1 Punkt) wird generell nur einmal in fünf Jahren gewährt.

Verwarnung:

Sie erhalten eine schriftliche Verwarnung mit dem Hinweis auf eine drohende Entziehung der Fahrerlaubnis bei 8 Punkten. Es erfolgt ein Hinweis auf die freiwillige Teilnahme an einem Fahreignungsseminar. Ein Punktabzug ist dabei allerdings nicht mehr möglich.

Entzug:

Der Betroffene wird wegen zu häufiger Verstöße als ungeeigneter Verkehrsteilnehmer eingestuft. Die daraus resultierende Entziehung der Fahrerlaubnis gilt für mindestens sechs Monate und dient dem Schutz der Allgemeinheit.

Ausgewählte Verkehrsverstöße im Überblick

Tatbestand	Bußgeld Punkte/Fahrverbot in Monaten	
Geschwindigkeitsüberschreitung mit PKW		
trotz angekündigter Gefahrenstelle, bei Unübersichtlichkeit, an Straßenkreuzungen, Straßeneinrichtungen, Bahnübergängen oder bei schlechten Sicht- und Wetterverhältnissen, z. B. Nebel oder Glatteis	100 EUR 1 P	
km/h	innerorts	außerorts
bis 10	30 EUR	20 EUR
11 bis 15	50 EUR	40 EUR
16 bis 20	70 EUR	60 EUR
21 bis 25	80 EUR 1 P / 1	70 EUR 1 P
26 bis 30	100 EUR 1 P / 1	80 EUR 1 P / 1
31 bis 40	160 EUR 2 P / 1	120 EUR 1 P / 1
41 bis 50	200 EUR 2 P / 1	160 EUR 2 P / 1
51 bis 60	280 EUR 2 P / 2	240 EUR 2 P / 1
61 bis 70	480 EUR 2 P / 3	440 EUR 2 P / 2
über 70	680 EUR 2 P / 3	600 EUR 2 P / 3
Halten		
unzulässiges Halten in zweiter Reihe	55 EUR	
– mit Behinderung	70 EUR / 1 P	
– mit Gefährdung	80 EUR / 1 P	

Neu: Bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung von 21 km/h oder mehr innerorts droht im Zuge der StVO-Novelle – abweichend von der bisherigen Regelung – nun stets ein mindestens einmonatiges Fahrverbot.

Tatbestand	Bußgeld Punkte/Fahrverbot in Monaten
Parken	
verbotswidriges Parken auf Geh-, Rad- oder Rad-schnellwegen	55 EUR
– mit Behinderung	70 EUR
Parken auf Behinder-tenparkplatz	55 EUR
Parken vor oder in einer Feuerwehruzufahrt	55 EUR
Rote Ampel	
Ampel bei Rot überfahren	90 EUR 1 P
– mit Gefährdung	200 EUR 2 P / 1
– mit Gefährdung und Sachbeschä-digung	240 EUR 2 P / 1
Ampel bei schon länger als 1 Sekunde leuchtendem Rot überfahren	200 EUR 2 P / 1
– mit Gefährdung	320 EUR 2 P / 1
– mit Gefährdung und Sachbeschä-digung	360 EUR 2 P / 1
Rettungsgasse (außerorts und auf Autobahnen)	
keine Rettungsgasse gebildet	200 EUR 2 P / 1
unrechtmäßig eine gebildete Rettungs-gasse genutzt	240 EUR 2 P / 1
– mit Behinderung	280 EUR 2 P / 1
– mit Gefährdung	300 EUR 2 P / 1

Rechtsschutz

Tatbestand	Bußgeld Punkte/Fahrverbot in Monaten
Abstand	
Der Abstand zu einem vorausfahrenden Fahrzeug betrug in Metern	
a) bei einer Geschwindigkeit von mehr als 100 km/h	
weniger als 5/10 des halben Tachowerts	75 EUR 1 P
weniger als 4/10 des halben Tachowerts	100 EUR 1 P
weniger als 3/10 des halben Tachowerts	160 EUR 2 P / 1
weniger als 2/10 des halben Tachowerts	240 EUR 2 P / 2
weniger als 1/10 des halben Tachowerts	320 EUR 2 P / 3
b) bei einer Geschwindigkeit von mehr als 130 km/h	
weniger als 5/10 des halben Tachowerts	100 EUR 1 P
weniger als 4/10 des halben Tachowerts	180 EUR 1 P
weniger als 3/10 des halben Tachowerts	240 EUR 2 P / 1
weniger als 2/10 des halben Tachowerts	320 EUR 2 P 2
weniger als 1/10 des halben Tachowerts	400 EUR 2 P / 3
Sonstige Verstöße	
Telefonieren ohne Freisprechanlage	Mindestens 100 EUR 1 P (55 EUR Radfahrer)
Fahren ohne Sicherheitsgurt	30 EUR
Fußgängerüberweg missachtet (soweit nicht Straftat)	80 EUR 1 P
ein Kind ohne Sicherung befördert (mehrere Kinder)	60 EUR 1 P (70 EUR 1 P)
falsches Einfahren in Kreisverkehr oder Einbahnstraße	25 EUR
Umweltzone verkehrswidrig befahren (ohne Umweltschilde)	80 EUR

Tatbestand	Bußgeld Punkte/Fahrverbot in Monaten
Überholen	
Überholt unter Nichtbeachten des Verkehrszeichens	70 EUR 1 P
Zum Überholen ausgesichert und dadurch nachfolgenden Verkehr behindert	80 EUR 1 P
Außerhalb geschlossener Ortschaften rechts überholt	100 EUR 1 P
Überholen bei unklarer Verkehrslage	100 EUR 1 P
Überholen bei unklarer Verkehrslage und Überholverbot	150 EUR 1 P
– mit Gefährdung	250 EUR 2 P / 1
– mit Gefährdung und Sachbeschädigung	300 EUR 2 P / 1

Rechtsschutz

Tatbestand	Bußgeld Punkte/Fahrverbot in Monaten
Vorfahrt	
Vorfahrt nicht beachtet und dadurch einen Vorfahrtberechtigten gefährdet	100 EUR 1 P
Beim Einfahren in eine Autobahn oder Kraftfahrstraße Vorfahrt auf der durchgehenden Fahrbahn nicht beachtet	75 EUR 1 P
Stoppschild nicht beachtet und dadurch einen anderen gefährdet	70 EUR 1 P
Mit einem Fahrzeug den Vorrang eines Schienenfahrzeugs nicht beachtet oder Bahnübergang unter Verstoß gegen die Wartepflicht überquert	80 EUR 1 P
Autobahn	
Auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen gewendet, rückwärts oder entgegen der Fahrtrichtung gefahren (ohne Gefährdung)	
– in einer Ein- oder Ausfahrt	75 EUR 1 P
– auf Nebenfahrbahn oder Seitenstreifen	130 EUR 1 P
– auf durchgehender Fahrbahn	200 EUR 2 P / 1
Seitenstreifen zum schnelleren Vorwärtskommen benutzt	75 EUR 1 P

Hinweis:

Eine Haftung für den Inhalt, insbesondere auch im Hinblick auf spätere Gesetzesänderungen, kann nicht übernommen werden.

Damit müssen Sie nach einem Verstoß rechnen.

Verwarnungsgeld

Alle Geldstrafen unter 60 EUR sind „Verwarnungsgelder“. Bei diesen Verwarnungen werden keine Einträge in das Fahreignungsregister in Flensburg vorgenommen. Sie werden auch nicht anderweitig registriert.

Bußgeld

Ab 60 EUR dringen wir in den Bereich des Bußgeldes vor! Im Gegensatz zur bisherigen Regelung ist ab 01.05.2014 ein Bußgeldbescheid nicht zwangsläufig mit einer Eintragung in das Fahreignungsregister verbunden. Primäres Ziel der Reform ist eine Steigerung der Verkehrssicherheit. Aus diesem Grund erfolgt für Verstöße, die sich nicht negativ auf die Verkehrssicherheit auswirken, unabhängig von der Höhe des Bußgeldes, keine Eintragung in das Fahreignungsregister.

Fahrverbot

Im Regelfall wird ein Fahrverbot für einen, zwei oder drei Monate ausgesprochen. Dabei wird der Führerschein bei einer Polizeiwache oder Behörde abgegeben und nach Ablauf des Fahrverbotes wieder ausgehändigt oder zugeschickt.

Führerscheinentzug

Dabei muss der Führerschein nach Ablauf der Frist (meist mindestens sechs Monate) neu beantragt und ausgestellt werden. Die zuständige Fahrerlaubnisbehörde kann dafür Bedingungen zwingend zur Auflage machen, etwa Nachschulungen oder das erfolgreiche Bestehen einer medizinisch

psychologischen Untersuchung (MPU). Wird die Fahrerlaubnis länger als zwei Jahre entzogen, ist man verpflichtet, eine neue theoretische und praktische Prüfung abzulegen.

Verfahrensablauf

Wenn Sie ein Verwarnungsgeld bis 55 EUR nicht bezahlen und dagegen Einspruch einlegen, kann die Behörde die Angelegenheit einstellen oder weiter verfolgen.

Dann wird aus dem Verwarnungsgeld ein Bußgeldverfahren. Das geschieht auch, wenn der Beschuldigte nichts unternimmt. Bei einem Bußgeld über 60 EUR ist der Beschuldigte verpflichtet, Angaben zur Person zu machen. Auch hier kann der Beschuldigte Einspruch einlegen. Wenn die Behörde die Angelegenheit nicht einstellt, kommt es erneut zu einem Bußgeldbescheid. Wird auch gegen diesen Bescheid Einspruch eingelegt, geht die Sache zum Staatsanwalt. Der kann wiederum das Verfahren einstellen oder ans Gericht weiterleiten. Dann wird die Angelegenheit vor Gericht verhandelt. Wenn Sie diesen Schritt gehen wollen, sollten Sie über eine **Verkehrs-Rechtsschutzversicherung** verfügen, sonst kann die Angelegenheit recht teuer werden.

Frist bei Einspruch

Sind Sie mit dem Bußgeldbescheid nicht einverstanden, können Sie dagegen Einspruch einlegen. Der Einspruch muss schriftlich und in deutscher Sprache innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab der Zustellung des Bußgeldbescheides bei der Behörde eingehen.

Verjährung

Liegen drei Monate zwischen dem Tag des Vorfalls und dem Ausstellungsdatum der ersten amtlichen Post zur Sache – nicht dem Poststempel oder dem Zustellungstag! – ist der Vorfall verjährt. Das passiert der Behörde allerdings sehr selten.

Das Fahreignungsregister.

Verjährung / Punkte- Löschung (Tilgungsfristen)

Punkte im Fahreignungsregister (FAER) in Flensburg verjähren ab dem 01.05.2014 unabhängig von jeglichen Neueintragungen. Verkehrsverstöße, die mit einem Punkt geahndet werden, gelten nach 2 Jahren und 6 Monaten als verjährt.

Delikte, die 2 Punkte als Strafmaß festlegen, verjähren nach 5 Jahren.

Die endgültige Löschung der Eintragung aus dem Register erfolgt nach Ablauf einer zusätzlichen einjährigen Aufbewahrungsfrist, der sogenannten „Überliegefrist“.

Durch die Überliegefrist soll sichergestellt werden, dass Taten, die Auswirkungen auf den Punktestand haben, auch dann noch zur Ermittlung herangezogen werden können, wenn die Speicherung im Fahreignungsregister erst nach Ablauf der Tilgungsfrist einer bereits gespeicherten punkterelevanten Entscheidung erfolgt.

Tilgungsfristen		
Tatbestand	altes System	neues System
Ordnungswidrigkeit (schwerer Verstoß)	2 Jahre	2,5 Jahre
Ordnungswidrigkeit (besonders schwerer Verstoß)	2 Jahre	5 Jahre
Straftaten (ohne Entziehung der Fahrerlaubnis)	5 oder 10 Jahre	5 Jahre
Fristbeginn	unterschiedlich	ab Datum der Rechtskraft
Tilgungshemmung	Verlängerung der Tilgungsfrist bei wiederholten Verstößen	jeder Verstoß verjährt einzeln

Punkte-Auskunft

Achtung: Ab 8 Punkten wird Ihnen der Führerschein entzogen!

Bevor Sie den kritischen Punkttestand erreichen, haben Sie die Möglichkeit sich über Ihren aktuellen Punkttestand beim Kraftfahrt-Bundesamt zu erkundigen. Jede Person hat diesen Anspruch auf kostenlose Auskunft aus dem Fahreignungsregister. Aus Gründen des Datenschutzes sind jedoch diverse Formalitäten zu berücksichtigen. Zum einen muss der Antrag schriftlich gestellt werden, telefonische Auskünfte sind nicht möglich. Zum anderen muss sichergestellt sein, dass kein Unbefugter Zugang zu den persönlichen Daten erhält. Es muss daher ein Identitätsnachweis in Form einer amtlich beglaubigten Unterschrift oder einer gut lesbaren Kopie des Personalausweises oder Reisepasses erfolgen.

Die Adresse lautet:

**Kraftfahrtbundesamt
Fördestraße 16
24944 Flensburg**

Telefon: 0461-316-0

Fax: 0461-316-1495

Worauf Sie achten müssen.

Sicherheitsgurte in Bussen

Seit dem 01.04.2004 müssen Busreisende, die sich trotz vorhandener Sicherheitsgurte nicht anschnallen (§ 21a Abs. 1 Satz 1 StVO), wie Autoinsassen 30 EUR Bußgeld bezahlen. Busfahrer müssen ihre Fahrgäste auf die Gurtspflicht hinweisen.

Sicherheit von Radfahrern

Um das Radfahren sicherer zu gestalten, wurden mit der Novelle der Straßenverkehrsordnung 2020 höhere Bußgelder festgesetzt. Verbotswidriges Parken auf Geh-, Rad- oder Radschnellwegen kostet 55 EUR. Wer Radfahrer dabei behindert, zahlt 70 EUR und erhält einen Punkt; bei Gefährdung sind es 80 EUR und ein Punkt. Wenn es durch das Halten auf dem Schutzstreifen für Radfahrer zu einem Unfall kommt, werden 100 EUR und ein Punkt fällig. Außerdem müssen Kraftfahrzeuge beim Überholen von Radfahrern, Fußgängern und E-Scootern künftig einen Mindestabstand einhalten: außerorts in Höhe von zwei Metern, innerorts sind eineinhalb Meter vorgesehen.

Handy-Verbot

Wer während der Fahrt mit einem Handy oder Autotelefon telefoniert und dabei das Telefon oder den Hörer aufnimmt oder hält (§ 23 Abs. 1a StVO), zahlt ab dem 19.10.2017 als Autofahrer 100 EUR und als Radfahrer 55 EUR. Beim Autofahrer wird zusätzlich ein Punkt in Flensburg notiert.

Der Kreisverkehr

Die Straßenverkehrs-Ordnung enthält jetzt eine Regelung zum Kreisverkehr in § 9a

StVO. Es gilt das Verbot zu blinken, wenn man in den Kreisel einbiegt. Innerhalb des Kreisverkehrs besteht Halteverbot und die Mittelinseln dürfen grundsätzlich nicht überfahren werden.

Seit dem 01.05.2014 ist ein Verwarnungsgeld von 25 EUR fällig, wenn man in entgegengesetzter Richtung in den Kreisverkehr einfährt. Radfahrer zahlen 20 EUR.

Radarwarngeräte

Radarwarngeräte aller Art sind endgültig verboten (§ 23 Abs. 1c StVO). Es muss mit einem Bußgeld von 75 EUR rechnen, wer als Kfz-Führer ein solches Gerät betreibt oder betriebsbereit mitführt. Zusätzlich wird im Fahreignungsregister ein Punkt eingetragen. Dies gilt nach der StVO-Novelle 2020 auch für Apps, die auf Blitzer aufmerksam machen.

Das Reißverschlussverfahren

Manchmal funktioniert das sogenannte Reißverschlussverfahren ganz von selbst. Doch man kann immer wieder Autofahrer beobachten, die sich an neuralgischen Stellen möglichst früh einordnen. Das führt zu Irritationen und ist falsch. So ist die gesetzliche Regelung in § 7 Abs. 4 StVO: Man muss bis zur Fahrbahnverengung vorfahren und sich dann jeweils im Wechsel mit den Fahrzeugen des durchgehenden Fahrstreifens einfädeln. Letztere haben dies zu ermöglichen.

Bei Behinderung des Reißverschlussverfahrens ist ein Verwarnungsgeld von 20 EUR fällig.

Die Umweltzonen

Wer sein Auto nicht mit einer gültigen Umweltplakette ausstatten will oder kann, wird in einige Großstädte nicht mehr einfahren dürfen. Wer ohne Plakette in dem ausgeschilderten Bereich unterwegs ist, muss mit einem Bußgeld von 80 EUR rechnen.

Mitführen von Warnwesten

Seit 01.07.2014 besteht in Deutschland eine allgemeine Warnwestenpflicht: Diese Pflichtverordnung gilt für alle in Deutschland zugelassenen Pkw, Lkw und Busse. Wohnmobile sind im Gesetz nicht ausdrücklich genannt. In jedem Fahrzeug muss unabhängig von der Zahl der mitfahrenden Personen mindestens eine Warnweste für den Fahrer vorhanden sein. Werden Warnwesten im Fahrzeug nicht mitgeführt, wird ein Bußgeld von 15 EUR fällig.

Diese Weste muss der DIN EN 471 bzw. der EN ISO 20471:2013 entsprechen. Das bedeutet, sie muss zum einen aus fluoreszierendem Material in der Farbe rot-orange, gelb oder orange bestehen und zum anderen einen umlaufenden Reflexstreifen an Front und Rücken aufweisen, welcher mindestens 5 cm breit ist.

Sicherheits-Tipp:

Die Warnweste sollte griffbereit im Fahrzeuginneren verstaut sein, nicht etwa im Kofferraum. Da die Weste durch Sonneneinstrahlung ausbleicht, sollte man sie an einem vor Licht geschützten Ort aufbewahren, z. B. im Handschuhfach oder in den Seitenfächern der Türen.

Was wir für Sie tun können, damit Sie Recht behalten!

Vor dem Gesetz sind alle gleich und jedem steht der Rechtsweg offen.

So bestimmt es unser Grundgesetz!

Verkehrs-Pauschal-Rechtsschutz

Wir können Ihnen helfen, zu Ihrem Recht zu gelangen, z. B. mit dem Verkehrs-Pauschal-Rechtsschutz. Dieser schützt Sie und den mitversicherten Personenkreis als Insassen sämtlicher auf den versicherten Personenkreis zugelassenen Motorfahrzeuge.

Rechtsschutz für das Privatleben

Der „Rechtsschutz für das Privatleben“ hingegen bietet Versicherungsschutz in allen Lebensbereichen. Ein wichtiger enthaltener Baustein ist auch hier der Verkehrs-Rechtsschutz. Er schützt Sie und die mitversicherten Personen als Fahrer eines Motorfahrzeuges, eines Elektrorollers sowie als Fußgänger, Radfahrer und Fahrgast in öffentlichen Verkehrsmitteln. Des Weiteren besteht Versicherungsschutz für Fahrten mit dem privaten PKW bei Ausübung einer nebenberuflich selbstständigen Tätigkeit.

Eine ALLRECHT Rechtsschutzversicherung unterstützt Sie bei der Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen sowohl im Falle von Streitigkeiten bezüglich des Kaufs oder der Reparatur eines Motorfahrzeuges als auch bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gegen andere Verkehrsteilnehmer. Zudem wird Ihnen bei verkehrsrechtlichen Angelegenheiten mit Verwaltungsbehörden oder -gerichten rechtlicher Beistand gewährt.

Der Rechtsschutz für das Privatleben schützt

- Sie als Versicherungsnehmer sowie Ihre Familie, also
- Ihren ehelichen, eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner
- die minderjährigen und die unverheirateten, nicht in einer Lebenspartnerschaft lebenden, volljährigen Kinder. Letztere jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten sowie
- Ihre im Haushalt lebenden und dort gemeldeten Eltern / Großeltern sowie die Eltern / Großeltern Ihres Lebenspartners

Wo schützt ALLRECHT?

- Der Versicherungsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren oder auf Madeira erfolgt, und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder wäre.
- Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb des oben genannten Geltungsbereiches tragen wir bei Rechtsschutzfällen, sowie bei privaten Verträgen, die über das Internet abgeschlossen werden, die Kosten nach § 5 Abs. (1) ARB bis zu einem Höchstbetrag von 500.000 EUR.
- Versicherungssumme
Die Versicherungssumme ist je Rechtsschutzfall in Europa (§ 6 (1) ARB) unbegrenzt und beträgt weltweit (§ 6 (2) ARB) bis zu 500.000 EUR – abzüglich der jeweils vereinbarten Selbstbeteiligung. Zusätzlich werden als Darlehen bis zu 500.000 EUR für Strafkautionen zur Verfügung gestellt.

ALLRECHT Rechtsschutzversicherungen
Eine Marke der DEURAG
Deutsche Rechtsschutz-Versicherung AG
Abraham-Lincoln-Str. 3
65189 Wiesbaden
Telefon: (08 00) 90 89 900
Telefax: (06 11) 77 14 30
E-Mail: service@allrecht.de
Internet: www.allrecht.de

SIGNAL IDUNA Gruppe

Immer für Sie da:

ALLRECHT
Rechtsschutzversicherungen